

Satzung des Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.

1. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen im Registerblatt VR 979 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 3 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das Schachspiel und den Schachsport zu fördern und zu betreiben. Dies umfasst mit Shogi auch die japanische Variante des Schachspiels.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung).
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Übungs- und Spielabenden
 - die Teilnahme an und die Durchführung von Schachveranstaltungen und -turnieren (Einzel- und Mannschaftsturniere)
 - die Durchführung von Vorträgen, Schachdemonstrationen, Trainingsstunden, Schachseminaren u.a. für Jugendliche und Erwachsene
 - Kontaktpflege zu anderen Schachfreunden und -vereinen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - Kooperationen mit anderen Organisationen/Einrichtungen des Schachspiels (z.B. Schulschach, Firmenschach)
- c) An Spielabenden, bei Turnieren und geselligen Veranstaltungen werden Bewirtungen (Speisen und Getränke) gegen angemessenes Entgelt angeboten. Die Preise werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Folgende Ausnahmen sind möglich:
 - Übungsleitervergütung maximal gem. den in § 3 Nr. 26 EStG ausgewiesenen steuerlich zulässigen Beträgen pro Jahr. Die Übungsleiter müssen über eine vom Schachverband anerkannte Trainerlizenz verfügen.
 - Ehrenamtspauschale maximal gem. den in § 3 Nr. 26a EStG ausgewiesenen steuerlich zulässigen Beträgen pro Jahr
 - Ersatz notwendiger und nachgewiesener Reisekosten und Auslagen. Die maximale Höhe der Reisekosten ist auf die steuerlich zulässigen Werte gemäß Abschnitt 37 ff. der Lohnsteuerrichtlinien begrenzt.

Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft des Privatrechts) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Schachbundes und des Sportbundes Pfalz und mittelbar des Deutschen Schachbundes, deren Satzungen und Ordnungen er für sich und seine Mitglieder anerkennt.

2.Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahme

- a) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die schriftlich zu begründen ist, besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Der abgelehnte Bewerber ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- c) Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar derselben ausgehändigt.
- d) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.

§ 7 Rechte

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- b) Die Mitglieder haben Anspruch auf fachgerechte Betreuung und Förderung.
- c) Die Mitglieder haben Anspruch auf Versicherungsschutz.
- d) Die Mitglieder haben Sitz-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, Jugendliche von 14 bis 17 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- e) Mitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Amt übernehmen, ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Jugendliche können die Ämter erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart nicht ausüben.
- f) Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen.

§ 8 Pflichten

- a) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins wahren.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.
- c) Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie das gesamte Inventar des Klubs pfleglich zu behandeln.
- d) Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten im Klubheim mitzuwirken, insbesondere der Bewirtung, der Reinigung und der Renovierung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist in der Beitragsordnung hinterlegt.
- b) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Bankeinzug entrichtet. Sie werden im 1. Quartal des Jahres für das ganze Jahr eingezogen.
- c) Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Betrag.
- d) In der Ausbildung Stehende, Familienangehörige von Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Arbeitslose und Rentner zahlen den halben Betrag.
- e) Kinder und Jugendliche zahlen den vom Sportbund Pfalz festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag.

- f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- g) Für Mitglieder, die keine Spielgenehmigung für den Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V. besitzen und vorrangig in einem weiteren Schachverein Mitglied sind, ist ebenfalls auf Antrag für das nächste Geschäftsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft.
- h) In sozialen Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über die Beitragsbefreiung.

§ 10 Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Klubinteressen, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Klub aussprechen, gegen diese Entscheidung kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung appellieren.

§ 11 Strafen

Der Vorstand kann folgende Strafen, aussprechen:

- Verwarnung
- zeitweiliger Ausschluss aus dem Turnierbereich
- zeitweiliges Lokalverbot,
- Geldstrafe bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages für 1 Jahr. Die Strafzahlung ist ab Zugang innerhalb der nächsten drei Monate zu entrichten.

Die Strafen haben schriftlich mit Begründung zu erfolgen.

3.Abschnitt: Geschäftsjahr und Organe des Vereins

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 14 Aufgabenteilung

- a) Die Mitgliederversammlung legt als das oberste Organ des Vereins die Richtlinien fest.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

4.Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten 3 Monaten des Jahres einzuberufen. Der Termin wird 6 Wochen vorher bekannt gegeben.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einberufung im Wortlaut bekannt zu geben.
- e) Die Einladung ist schriftlich unter Angabe des Ortes, des Beginns und der genauen Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen. Als schriftliche Zustellung gilt auch die Zustellung per Email. Bei Zustellung per Email ist vorher die schriftliche Einwilligung der Mitglieder unter Angabe der Emailadresse einzuholen.
- f) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren entgegen.
- b) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands zu befinden.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des neuen Vorstands und die 2 Kassenrevisoren.
- d) Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr.

- e) Die Mitgliederversammlung bespricht die Veranstaltungen des neuen Geschäftsjahres.
- f) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge (Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Auflösung des Vereins u.ä.). Für die Gültigkeit eines auf der Versammlung gefassten Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch eines vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds endgültig.

§ 17 Abstimmung

- a) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag mindestens eines Mitglieds aber geheim. Die Wahlzettel sind danach umgehend zu vernichten.
- b) Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfalle die einfache Mehrheit, bei einer Satzungsänderung eine Zweidrittel-Mehrheit, bei Auflösung des Klubs eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Protokoll

- a) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift hat innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung ergebnisorientiert zu erfolgen.
- b) Die Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- c) Eine Änderung der Niederschrift kann verlangt werden, wenn sie die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt. Ein solches Verlangen ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

5.Abschnitt: Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

- a) Zum Vorstand zählen:
 - a. erster Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Organisationsleiter
 - f. Spielleiter
 - g. Jugendwart
 - h. Frauenschachwart
 - i. Pressewart
 - j. Materialwart
 - k. Bücherwart
 - l. Problemschachwart
 - m. Seniorenwart
 - n. Shogiwart
- b) Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die unter a) erstgenannten drei Ämter.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt.

Scheidet im Verlaufe eines Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das vom Vorstand neu ernannte Mitglied hat volles Stimmrecht.

§ 20 Amtsausübung

- a) Der erste und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist im Sinne des § 26 BGB und allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nach innen wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
- b) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen um wichtige Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Aufgaben. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und ehrt verdiente Mitglieder.
- c) Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- d) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt, nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen der Finanzordnung erstattet.

§ 21 Sitzungen

- a) Der erste Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- b) Zu den Sitzungen können auch andere Mitglieder oder Gäste eingeladen werden. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht
- c) Die Einladung soll schriftlich (i.d.R. per Email) unter Angabe des Ortes, des Beginns und der genauen Tagesordnung den Mitgliedern des Vorstands 5 Tage vorher zugestellt werden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- e) Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- f) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände gefasst.
- g) Umlaufbeschlüsse per Email sind möglich.

§ 22 Ausschüsse

- a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erledigung größerer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- b) In einem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied des Vorstands mit anderen Klubmitgliedern zusammenarbeiten, die nach zweckdienlichen Gesichtspunkten benannt werden.
- c) Der Ausschuss hat auf Anfrage demjenigen Organ einen Bericht zu liefern, das ihn eingesetzt hat. Der Vorstand kann sich über den Stand der Arbeit informieren.

6.Abschnitt: Ordnungen

§ 23 Ordnungen

Bestandteile dieser Satzung sind folgende Ordnungen:

- a) Jugendordnung
- b) Ehrenordnung

Änderungen der Ordnungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Anhänge zur Satzung sind folgende Ordnungen:

- a) Klubdienstordnung
- b) Finanzordnung
- c) Büchereiordnung
- d) Beitragsordnung

Änderungen der Ordnungen bedürfen der Genehmigung der Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 24 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Pfälzischer Schachbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Schachklubs Ludwigshafen 1912 e.V. am 31.01.2025 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung des Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die 12er-Jugend ist die Jugendorganisation des Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Förderung und Pflege des Schachspiels der 12er-Jugend.

§ 3 Organe

Organe der 12er-Jugend sind:
die Jugendversammlung
der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 20 Jahren zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins. Ebenfalls stimmberechtigt ist der Jugendwart und der/die Jugendtrainer.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses.
- b) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters. (Zusammensetzung möglichst eines männlichen und weiblichen Vertreters)
- c) Sie entscheidet über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. (Jugendordnungsänderung, Auflösung der 12er-Jugend)
- d) Festlegung des Jahresprogramms.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Jugendwart. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (mind. zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei einer Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, bei Auflösung der 12er-Jugend eine Dreiviertelmehrheit. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendsprecher
- c) stv. Jugendsprecher

Ämterkumulierung ist nicht möglich.

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a) Betreuung der Jugendlichen.
- b) Koordinierung des gesamten Jugendbetriebs.
- c) Pflege der Gemeinschaft.
- d) Kontaktpflege zu den Eltern der Jugendlichen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- e) Durchführung des Jahresprogrammes.
- f) Einberufung der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Mit der Verabschiedung durch die Jugendversammlungen am 03. März 1998 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1998 tritt die Jugendordnung in Kraft.

Klubdienstordnung

1. Jedes Mitglied ab 18 Jahren mit einer Spielgenehmigung für den Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V. ist verpflichtet, einmal pro Jahr einen Klubdienst zu leisten.
2. Als Klubdienst zählen insbesondere die Ableistung von Küchendienst und Putzdienst sowie die Betreuung von Jugendlichen sowie die Betreuung von Jugendlichen und Fahrten der Jugendlichen zu auswärtigen Turnieren. Weitere Arbeitseinsätze im Sinne dieser Verordnung können vom Vorstand bestimmt werden.
3. Die Einteilung des Küchendienstes erfolgt nach Rücksprache mit der/dem Organisationsleiter/in. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt nach Rücksprache mit der/dem Jugendleiter/in.
4. Küchendienst bei öffentlichen Turnieren außerhalb der Klubabende (z.B. Stadtmeisterschaft, Schnellschach, Turniere auf Bezirksebene etc.) werden auf Anforderung mit einem Auslagenersatz gem. § 3 Nr. 26a EStG von 15,00 € vergütet. Die entsprechende Vergütung für Putzdienste beträgt 40,00 €.

Ehrenordnung

Der Schachklub 1912 Ludwigshafen will sich bei seinen treuen sowie verdienten Mitgliedern mit einer Ehrenbezeugung bedanken.

1. Ein Mitglied, das dem Klub mindestens 25 Jahre angehört, wird mit einer silbernen Ehrennadel sowie einer dazu gehörigen Urkunde geehrt.
2. Ein Mitglied, das dem Klub mindestens 40 Jahre angehört, wird mit einer goldenen Ehrennadel sowie einer entsprechenden Urkunde geehrt.
3. Unabhängig von der Dauer der Klubzugehörigkeit, kann jedes Mitglied des Klubs auf Vorschlag eines anderen Mitglieds für seine herausragenden sportlichen Erfolge oder für sein herausragendes Engagement für den Klub geehrt werden. Die Entscheidung obliegt in diesem Fall einem dreiköpfigen Gremium, dem Ehrenausschuss. Diesem Ausschuss gehören der 1. Vorsitzende sowie zwei Mitglieder, die mindestens Träger einer Silbernen Ehrennadel sind, an. Dieser Ausschuss wird durch den Gesamtvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zusammengesetzt. Im Falle einer Befangenheit eines seiner Mitglieder wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten, für die übrigen zwei Mitglieder ist bereits bei der Berufung des Ausschusses ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Ausschuss fällt seine Entscheidung einstimmig.

Finanzordnung des Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.

§ 1 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüber zu stellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 2 Haushaltsabschluss

Nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahres (31.12.) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüber zu stellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands der Kassenwart verantwortlich. Die Kassen- und Kontoführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenden Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand kann sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 5 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden und einen Gesamtbetrag von 1.000 € übersteigen, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 6 Abrechnungsvorschriften

Vorauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die bis Ende des Rechnungsjahres vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Fallen die Kosten kurz (6 Wochen) vor Ende des Rechnungsjahres an, können diese bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten nach dem Rechnungsjahr vorgelegt werden.

Die Abrechnungen sind in schriftlicher Form auf Papier im Format Din A4 vorzunehmen und müssen Angaben enthalten, die dem Kassenwart eine Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Entsprechende Belege sind in entsprechender Weise (Din A4) beizufügen.

§ 7 Reisekostenbestimmungen

Der Schachklub Ludwigshafen erstattet bei Sammelfahrten von Spielern von Ludwigshafen (ab Klublokal) zu Auswärtskämpfen dem Fahrzeuginhaber 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

Die Anfahrt zum Klubabend sowie zu Heimkämpfen und anderen Veranstaltungen des Klubs werden nach Maßgabe des Vorstandes vergütet. Spesen und Übernachtungskosten werden nur in besonderen Fällen gezahlt. Ein Vorstandsbeschluss oder ersatzweise eine Entscheidung des 1. Vorsitzenden ist vorab erforderlich.

§ 8 Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG bis zu 720 € pro Jahr

Vereinsämter und andere Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Um den hohen Arbeitsaufwand von Mitgliedern, der für die Ausübung einzelner Vorstandsämter sowie für andere Tätigkeiten, die den ideellen Bereich des Vereins betreffen, (z. B. das Reinigen der Klubräume) erforderlich ist zu honorieren kann der Vorstand schriftliche Verträge zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern abschließen, die eine Vergütung von maximal 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde vorsehen, abschließen. Hierfür bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Die Abrechnung der Vergütung kann unterjährig rätierlich (z.B. monatlich) oder am Jahresende, spätestens 2 Wochen vor Jahresschluss erfolgen. Die Einzelheiten hierzu werden im Vertrag geregelt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind zu notieren und in den Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren.

§ 9 Förderung von Turnierteilnahmen

Zur Förderung der Teilnahme von Jugendspielern (bis einschließlich 20 Jahren) des Schachklubs Ludwigshafen 1912 e.V. an nationalen und internationalen Turnieren werden jedem aktiven Jugendspieler je Rechnungsjahr bis zu € 50,- erstattet. Die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften des Pfälzischen, Rheinlandpfälzischen oder Deutschen Schachbundes werden unter Beachtung der Begrenzung in Abschnitt 2 mindestens zu 50% bezuschusst. Die Abrechnung erfolgt nach Turnierende unter Vorlage eines aussagekräftigen Beleges, z.B. der Quittung der Teilnahmegebühren.

Über darüber hinausgehende Beträge bei Jugendlichen sowie bei erwachsenen Klubmitgliedern hat der Vorstand nach Beantragung durch das Klubmitglied zu entscheiden. Die Gesamtsumme, die zur Förderung von Turnierteilnahmen vom Verein ausgezahlt werden kann, wird auf 20 Prozent der im Rechnungsvorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge begrenzt.

§ 10 Jugend

Der Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V. fördert seine Jugend in vielfältiger Art und Weise. So werden auch gemeinsame Freizeitaktivitäten, die vom Klub initiiert werden, finanziell gefördert.

§ 11 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist durch die gewählten Kassenprüfer mündlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ersatzweise kann ein schriftliches Protokoll gefertigt werden, das der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts.

Büchereiordnung

1. Die Bücher und Zeitschriften stehen den Mitgliedern zur Information zum Selbstunterricht leihweise kostenlos zur Verfügung.
2. Die Bücherei ist an den Spielabenden geöffnet, in der Regel freitags von 20:00 bis 21:00 Uhr.
3. Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Bücherwart, in seiner Abwesenheit durch den Jugendwart. Selbstbedienung ist nicht zulässig.
4. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen und kann auf Antrag verlängert werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Enzyklopädien sollen als Nachschlagewerke verfügbar sein und werden daher nicht ausgeliehen.
5. Die Bücher und Zeitschriften sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
6. Bei mehrfachem Überschreiten der Leihfristen oder anderen Verstößen kann von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
7. Buchspenden oder Vorschläge zu Ergänzungen der Bücherei nimmt der Bücherwart entgegen.

Beitragsordnung des Schachklub Ludwigshafen 1912 e.V.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der volle Beitrag gem. § 10 c) der Satzung beträgt monatlich | 8,00 € |
| Dies ergibt einen Jahresbeitrag von | 96,00 € |
| 2. Der halbe Beitrag gem. § 10 d) der Satzung beträgt monatlich | 4,00 € |
| Dies ergibt einen Jahresbeitrag von | 48,00 € |
| 3. Der Beitrag für Jugendliche, die bis zum Geschäftsjahresbeginn
das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beträgt
gem. § 10 e) der Satzung monatlich | 4,00 € |
| Dies ergibt einen Jahresbeitrag von | 48,00 € |

4. Der Beitrag für Mitglieder gem. § 10 g), die eine Spielgenehmigung
in einem weiteren Schachverein haben, beträgt auf Antrag
nach Genehmigung durch den Vorstand monatlich 2,50 €
Dies ergibt einen Jahresbeitrag von 30,00 €
5. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem nächsten Monatsersten nach Eintritt
in den Verein.